

## Bebauungsplan-Verfahren

### 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“

#### Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019.

#### Legende

Spalte „Lfd. Nummer“:

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Abwägung (*hier*: Namen und Anschriften der Einwender) ist § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu beachten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Abwägungsprotokoll daher lediglich nummeriert und ohne Namen und Anschriften der Einwender wiedergegeben. Der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen wird getrennt zum Abwägungsbeschluss ein vertraulich zu behandelndes Schlüsselverzeichnis übergeben, in dem die fortlaufenden Nummern aus dem Abwägungsprotokoll den jeweiligen Einwendern namentlich zugeordnet sind.

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	13.05.2019	<p>als Bewohner eines Eckhauses in der „Stolper Siedlung“ sehe ich mich durch den Bebauungsplane KLM-BP-004-1 in mehrfacher Hinsicht meine Eigentumsrechte verletzt: Wenn man sich ein Eigenheim kauft, ist damit verbunden, dass zumindest der Hintergarten gegen Einblicke "von der Straße" geschützt werden kann. Die geplante neue maximale Zaunhöhe von 1,30m sowie die Vorlage, dass „Zäune nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken dürfen“, würde zu einem völligen Verlust jeglicher Privatsphäre führen! Die offizielle Forderung, dass „die Einfriedungen offen zu gestalten sind, so dass ein ungehindertes Durchsehen möglich ist“, halte ich (und alle Nachbarn, mit denen ich dies diskutierte) für extrem befremdlich und merkwürdig.</p> <p>Falls die neue Regel in Kraft tritt, würden Dutzende Häuser diese verletzen.</p> <p>Es ist schon merkwürdig, warum ein moderater Sichtschutzzaun derart verteufelt wird. Die Kombination von 1,30m und "offen" verhindert jeglichen Versuch, sich beim Abendessen im Garten ein wenig von Passanten abzuschirmen.</p> <p>Eckhäuser werden hier extrem bestraft. Während mittlere Häuser sich einfach Privatsphären schaffen können, sind die Eckhäuser gezwungen, das Grundstück visuell völlig zu öffnen. Unsere Grundstücksseite auf der Bär-lappsenke grenzt an einen stark benutzten Parkplatz. Wir würden dann also gezwungen werden, sich den wenig attraktiven parkenden Autos zu "öffnen" und auch sonst allen Einblicken. Das ist unakzeptabel und befremdlich.</p>	<p>Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für straßenseitige Einfriedungen eine Höhe von nur 1,00 m vor. Weiterhin sind Einfriedungen nur als Strauchpflanzungen und Hecken in Ergänzung mit grünem Maschendraht sowie Holzzäune und Holztore mit senkrechter Lattung zulässig. Die textliche Festsetzung (TF) II.2.1 des Bebauungsplanes KLM-BP-004-1 sagt zu dem aus, dass Zäune nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solchen wirken dürfen.</p> <p>Mit der 1. Änderung sollen den Grundsätzen des Beschlusses der Gemeindevertretung, „Aufhebung von Höhenbegrenzungen bei Einfriedungen“ (DS-Nr. 001/15 vom 19.02.2015) gefolgt werden. Unter städtebaulicher Berücksichtigung des offenen Charakters der Wohnsiedlung, der örtlich vorhandenen Gegebenheiten und der Gestaltungskonzeption des Grünkonzeptes zum „Wohngebiet Stolper Weg“ soll die Einfriedungshöhe im Vorgartenbereich, straßenseitig und seitlich bis zur vorderen Baugrenze, abweichend vom Beschluss auf 1,30 m beschränkt werden. Damit wird für das Ortsbild sichergestellt, dass sich die kleinen Grundstücke harmonisch in den umgebenen Landschaftsraum einfügen und der durchgrünte Charakter erhalten bleibt.</p> <p>Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner – insbesondere bei straßenseitigen Einfriedungen – nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und die Streichung der Materialvorgaben mehr Freiheiten eingeräumt.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>	Z

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
2	19.06.2019	<p>Betr. II 2 „Einfriedungen“</p> <p>II 2.1. Eckgrundstücke</p> <p>„... Höhe <u>aller</u> straßenseitigen Einfriedungen darf 1,30 m nicht überschreiten ...“ ff</p> <p>gegen diesen Passus erhebe ich Einspruch/ Widerspruch</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>1. Eckhausbesitzer werden hier extrem „bestraft“, während sich Mittelhausbesitzer einfach Privatsphären schaffen können, müssen Eckhäusergrundstücke visuell völlig öffnen.</p>	<p>Eine niedrige Einfriedungshöhe ist keine neue Festsetzung, denn der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für straßenseitige Einfriedungen eine Höhe von nur 1,00 m vor (siehe textlicher Festsetzung (TF) II.2.1).</p> <p>Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner – insbesondere bei straßenseitigen Einfriedungen – nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und die Streichung der Materialvorgaben mehr Freiheiten eingeräumt.</p> <p>An den getroffenen Festsetzungen wird festgehalten.</p>	<b>N</b>
		<p>2. Brutmöglichkeiten für Vögel und diverse Insekten fallen weg.</p> <p>In unserer Hecke brüten schon zum 3. Mal in diesem Jahr Amseln. Auch Rotkehlchen und Zaunkönig haben bei uns ihr Zuhause. Kleiber und Grünfinken sowieso. Es gibt Wildbienenvölker und die Vogelvielfalt hat endlich wieder zugenommen.</p> <p>Ein grünes Vogel- und Bienenparadies, welches sie jetzt „beschneiden“ also zerstören wollen. (?) Im Eingangsbereich ist eine offene Bebauung akzeptabel, jedoch nicht seitlich! Die Vögel fühlen sich wohl, weil sie hier alles finden (viele Insekten, Vogeltränken, Nistmöglichkeiten und Unterschlupf in den Hecken. Diesen Unterschlupf wissen auch Igel, Zauneidechse u. Blindschleiche zu schätzen. In einer 1,30 m „hohen“ Hecke brüten keine Vögel!</p> <p>Für Wildschweine sind 1,30 m ebenfalls kein Hit. So manche nächtliche Wanderung auf den Straßen konnte durch die höheren Hecken auf den Straßen bleiben, ohne direkten Besuch im Garten.</p> <p>Außerdem spenden Hecken auch Schatten! In den ersten Jahren war es grässlich staubig und fast steppenmäßig heiß. So viele große Bäume gibt es ja nicht Endlich ist alles (im ganzen Wohngebiet) grün geworden. Die Hecken haben einen nicht unwesentlichen Anteil daran.</p>	<p>Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner in Bezug auf die max. zulässige Heckenhöhe nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und somit auch der Heckenhöhe mehr Freiheiten eingeräumt.</p> <p>An den getroffenen Festsetzungen wird festgehalten.</p>	<b>N</b>
		<p>3. Als Eckgrundstücksbesitzer waren wir angehalten mindestens 1 – 1 ½ Parkplätze zu schaffen. (1 ½ war die statistische Norm)</p> <p>Wir haben 2 Parkplätze im Vorgarten und somit quasi keinen Vorgarten.</p>	<p>Für das Gemeindegebiet Kleinmachnow wird in der Stellplatzsatzung (rechtswirksam seit: 01.02.2007) festgelegt, dass jeder Grundstückseigentümer die erforderlichen Stellplätze auf seinem Grundstück her-</p>	<b>K</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 2		Während in ganz Kleinmachnow die Autos auf den Straßen parken dürfen, deren Grundstücke um vielfaches Größer sind, dürfen wir nicht vor dem Haus auf der Straße parken, da alles verkehrsberuhigter Bereich (s.g. „Spielstraße“) ist. Unsere eh sehr, sehr kleinen Grundstücke werden also bereits „beparkt“. Nun erinnert man uns mit einem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes an die Heckenhöhe.	zustellen hat. In manchen Gebieten gilt die Stellplatzsetzung jedoch nicht. Hier wird der Umfang zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken adäquat in den entsprechenden Bebauungsplänen festgesetzt.  Keine Abwägung erforderlich.	
		Als wir das Grundstück 1996/1997 kauften (übrigens zum vollen Preis) hieß es nur offene Bebauung, ohne Zäune, Briefkästen nicht an das Haus, sondern vorne an der Straße. Wenn man nun bei diesen Minigrundstücken 2 Stellplätze, das Haus, die Terrasse abzieht bleibt nicht viel für Gartenliege, Pool u. Ruhezone. Das jetzt mit einer viel zu niedrigen Hecke zu entwerten, empfinden wir als sehr ungerecht, gerade für Eckgrundstücke. Obwohl wir gerade bei Schneeentsorgung und Grün-Erhaltung einen größeren Anteil erbringen.	Eine niedrige Einfriedungshöhe ist keine neue Festsetzung, denn der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für straßenseitige Einfriedungen eine Höhe von nur 1,00 m vor (siehe textlicher Festsetzung (TF) II.2.1). Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner – insbesondere bei straßenseitigen Einfriedungen – nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und die Streichung der Materialvorgaben mehr Freiheiten eingeräumt.  Der Einwand wird zurückgewiesen.	<b>Z</b>
		Unsere Hecke brauchte 20 Jahre, um so prächtig auszusehen. Hecken bieten den Vögeln soviel Lebensraum und geben uns Sauerstoff, Schatten, Sichtschutz und Privatsphäre in diesem sehr eng bebauten, aber dennoch so begrünten Wohngebiet mit auch immer wieder vielen Kindern.  Wie viele Bälle wären bereits auf unserem Frühstückstisch u. Kaffeetisch gelandet, hätten wir nur diese niedrigen Hecken. Da werden auf den Spielstraßen schnell mal Fußballtore o. Basketballnetze aufgestellt. Ohne Hecke viel zu gefährlich – überraschend Bälle abzubekommen. Ich bin Herzkrank und möchte in meinem Garten entspannen und auch mal auf einer Liege liegen. Bei einer Heckenhöhe von 1,30 m undenkbar.  Auch halten die seitlichen Hecken Abgase fern. Da alle Autos auf den Grundstücken parken, fährt jeder Autobesitzer rückwärts von seinem Grundstück, mit den Abgasen zu Terrasse, weil die Grundstücke eben sehr sehr klein sind. Auf den Straßen Kleinmachnows fahren parkende Autos in Fahrtrichtung los und fertig!	Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner in Bezug auf die max. zulässige Heckenhöhe nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und somit auch der Heckenhöhe mehr Freiheiten eingeräumt.  An den getroffenen Festsetzungen wird festgehalten.	<b>N</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 2		<p>Besucher die durch das Wohngebiet spazieren, loben das viele Grün und die Ruhe, mit viel Vogelgesang. Im Übrigen wird von uns der Gemeindestreifen wöchentlich gemäht und z. zt. Täglich gewässert. Nur weil sich hier einige Kümmern ist es so grün.</p> <p>Der Bauhof mäht auch, ein großes Dankeschön! (2x im Jahr reicht nicht, daher machen wir das gern, dem Gemeinwohl und dem Grün zu Liebe. Nur so ist es auch außen vor der Hecke grün- weiterer Lebensraum für viele Tiere und uns Menschen.</p> <p>( den textlichen Umfang bitte ich zu entschuldigen)</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
3, 4, 5 und 6	13.06.2019	zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“, Stand 13.05.2019 (Entwurf) nehme ich wie folgt Stellung und bitte Sie, dies bei der Änderung zu berücksichtigen:		
		<p><b>Teil B: Textliche Festsetzung</b></p> <p><b>II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)</b></p> <p><b><u>Punkt II.2.1.</u></b> Einfriedung zur / zu den Straßenseiten hin mit maximaler Höhe von 1,30 m durch offene Zäune, Strauchpflanzungen oder Hecken der Pflanzliste 6 ist aus meiner Sicht in Ordnung. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass Hecken oder Strauchpflanzungen regelmäßig auf diese Höhe zurück zu schneiden sind. Auch fehlt ein Hinweis, wie mit bestehenden Hecken oder Strauchpflanzungen zu verfahren ist, die diese Höhe überschreiten.</p>	<p>Die gemäß Bebauungsplan bereits zulässigen und künftig durch die Änderung möglichen Einfriedungen sind gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7 lit. a Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) genehmigungsfrei.</p> <p>Dies entbindet die Anwohner jedoch nicht von der Verpflichtung, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen gestellten Anforderungen einzuhalten und insbesondere auch die in örtlichen Bauvorschriften und in einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) getroffenen Festsetzungen zu beachten (§ 59 Abs. 2 BbgBO).</p> <p>Gemäß § 58 Abs. 6 BbgBO hat die amtsfreie Gemeinde Kleinmachnow als Sonderordnungsbehörde darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, der Änderung, der Beseitigung, der Instandhaltung und der Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.</p> <p>Die genannten Hinweise werden nicht aufgenommen.</p>	N

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 3,4,5 und 6		<p>Für die rückwärtigen Einfriedungen (also seitlich zwischen den Grundstücken oder im hinteren Bereich zwischen Grundstücken) halte ich die Regelungen für Einfriedungen gemäß BbgNRG sowohl für Zäune als auch für Hecken und Strauchpflanzungen für vollkommen ausreichend. Insofern bitte ich Sie, <b>den Teilsatz</b> „... und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlichen ab der vorderen Baugrenze 2,00 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten“ <b>ersatzlos zu streichen</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Grundstücke und somit die im Wohngebiet Stolper Weg sind meist sehr klein. Daher muss eine „optische Mitbenutzung“ von Nachbars Garten gewährleistet sein. Zäune von 2,00 m Höhe vermitteln auf diesen sehr kleinen Grundstücken, insbesondere bei den Doppel- und Reihenhäusern, den Eindruck, in einem Käfig eingesperrt zu sein, ähnlich wie in einem Gefängnis. Heckenpflanzungen, die 2,00 m erreichen, beschatten die Grundstücke in unzumutbarer Weise. Auch verkleinern einzuhaltende Abstandsflächen bei Heckenpflanzungen die Grundstücke noch weiter. Um der Privatsphäre bei Doppel- und Reihenhäusern Genüge zu tun, halte ich die vorgesehene Regelung gemäß Punkt II.2.3 dieser Bebauungsplanänderung für ausreichend.</p> <p>Wenn eine Regelung für die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen im Bebauungsplan festgelegt wird, so gehen diese den Regelungen des BbgNRG vor und es besteht das Recht jedes einzelnen Nachbarn auf Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00 m. Ohne die Festlegung im Bebauungsplan können Nachbarn nur einvernehmlich einen Zaun in dieser Höhe errichten.</p>	<p>Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für seitliche und rückwärtige Einfriedungen entsprechend der textlichen Festsetzung II.2.3 keine Höhenbegrenzung vor. Diese wird nun an den Beschluss der Gemeindevertretung, „Aufhebung von Höhenbegrenzungen bei Einfriedungen“ (DS-Nr. 001/15 vom 19.02.2015) angepasst, welcher eine Ortsüblichkeit definiert, aber eine städtebauliche Berücksichtigung der Situation im jeweiligen Bebauungsplangebiet offenlässt. Durch die Festsetzung von offenen Einfriedungen wird dafür Sorge getragen, dass eine optische Integration gewährleistet wird.</p> <p>Die Regelungen des brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes (BbgNRG) als zivilrechtliche Norm bleiben von den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen und an der Höhenbeschränkung von 2,00 m weiterhin festgehalten.</p>	<b>Z</b>
		<p>Dass diese geplante Änderung auch dem Grundgedanken des Bebauungsplans widerspricht, wird dadurch ersichtlich, dass im vorderen Grundstücksbereich bis zur Baugrenze auch für seitliche Einfriedungen die maximale Höhe von 1,30 m gilt, die eine offene Bebauung widerspiegeln soll. Daraus ergibt sich die Frage, warum diese Regelung für Vorgärten, aber nicht für den restlichen Teil eines Grundstücks gelten soll.</p>	<p>Die 1. Änderung unterscheidet zwischen Vorgartenbereich (der Bereich zwischen der Straße und der vorderen Baugrenze) und dem rückwärtigen Grundstücksbereich, in Anschluss an die vordere Baugrenze. Mit dieser Festsetzung soll für den rückwärtigen und straßenabgewandten Grundstücksbereich dem Wunsch der Anwohner nach mehr Privatsphäre genüge getan werden.</p> <p>Des Weiteren werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes massive Einfriedungen vermieden, da nur offene Einfriedungen zulässig sind.</p> <p>An der getroffenen Festsetzung wird festgehalten.</p>	<b>N</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 3,4,5 und 6		<p><b>Punkt II.2.2.</b> – Diesen Punkt bitte ich zu streichen oder anders zu regeln.</p> <p><b>Begründung:</b> In der Unterlage "Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-001-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz (Textbebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB", der auf der Internetseite der Gemeinde Kleinmachnow im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes veröffentlicht wurde, heißt es im vierten Absatz. „Durch die Anpassung der Einfriedungs-Festsetzungen soll es den Anwohnern im Geltungsbereich darüber hinaus ermöglicht werden, ihr Grundstück gegenüber der Wildpopulation in Kleinmachnow besser zu schützen".</p> <p>Unser Grundstück befindet sich im Wendebereich des Robinienhofes und auch unser Vorgarten wurde bereits mehrfach durch Wildschweine geschädigt. Durch das Verbot, einen Zaun an der Grundstücksgrenze zu errichten, werden die Eigentümer in den Wendebereichen der Höfe unangemessen benachteiligt. Auch wenn wir einen Zaun in 2,0 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie errichten, können immer noch die ersten 2,00 m durch Wildschweine umgegraben werden. Außerdem bitte ich Sie, sich einmal bildhaft vorzustellen, wie unakzeptabel es aussieht, wenn ich quer mitten durch den Vorgarten einen 1,3 m hohen Zaun errichte:</p> <p>Straßenbegrenzungslinie – 2 m Vorgarten Teil 1 – Zaun – ca. 2 m Vorgarten Teil 2 Gebäude.</p> <p>Außerdem kann ich dann meinen Stellplatz nicht mehr nutzen, denn auch dieser wird durch den Zaun etwa in der Hälfte in zwei Teile geteilt. Ein dort geparktes Fahrzeug würde also zur Hälfte im Vorgarten, mit der anderen Hälfte außerhalb des eingezäunten Vorgartens stehen.</p>	<p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“ wurden die Textlichen Festsetzungen (TF) zu Einfriedungen neu strukturiert. Die vorhandene Regelung aus dem ursprünglichen Bebauungsplan TF II.2.2 ist nun eindeutig durch die TF II.2.1 präzisiert.</p> <p>An der getroffenen Festsetzung wird festgehalten.</p>	N
		<p>Seinerzeit wurde für das straßenseitige Einfriedungsverbot der Grundstücke im Wendebereich der Höfe angeführt, dass die Grundstücke zum Wenden von Rettungsfahrzeugen, Müllabfuhr und ähnlichen Fahrzeugen überfahrbar sein müssten. Ich denke, dass diese Begründung keinen Bestand hat, da alle Fahrzeuge (Ausnahme wahrscheinlich Rettungsfahrzeuge im Einsatz), die diese Grundstücke überfahren wollen, die Erlaubnis des Besitzers oder Eigentümers benötigen, die diese regelmäßig wahrscheinlich nicht erteilen werden. Außerdem stelle ich auch durch eigenen Beobachtungen fest, dass auch die Müllabfuhr lieber zwei bis dreimal rangiert, damit sie wenden kann. ohne mein Grundstück zu überfahren (hier stellt sich die Frage. warum immer noch rangiert wird, obwohl der Landkreis kleinere Müllfahrzeuge gerade für Wohngebiete mit engen Wende-</p>	<p>In der ursprünglichen Planung der Siedlung wurden die Wendebereiche so angelegt, dass Rettungs- und Müllfahrzeuge den vorderen Bereich der Grundstücke mitnutzen können. Hier geht es nicht direkt um das Überfahren der privaten Grundstücke, sondern vielmehr um den Überhang der Fahrzeuge, die beim wenden oder rangieren über die Grundstücke auskragen.</p> <p>An der getroffenen Festsetzung wird festgehalten.</p>	N

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 3,4,5 und 6		möglichkeiten angeschafft hat?). Ich bin der Meinung, dass also allen Eigentümern im Wendebereich der Höfe erlaubt werden muss, einen Zaun gemäß den Vorgaben aus Punkt II.2.1. betreffend die straßenseitige Einfriedung, zu errichten.		
		Alternativ könnte z.B. zum Schutz gegen Wildtiere erlaubt werden, mobile elektrische Weidezäune (wird inzwischen an vielen Stellen in Kleinmachnow eingesetzt. u.a. von der MWA in der Fahrenheitstr.) mit flexiblen Haltern aus Kunststoff zu errichten. Diese würden dann von den Einsatzfahrzeugen der Rettungsdienste im Einsatzfall einfach umgefahren. Vielleicht gibt es aber auch andere Lösungen, z.B. transportable Zaunelemente, die mit wenigen Handgriffen gelöst und beiseite geräumt werden können.	Keine Abwägung erforderlich, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht.	<b>K</b>
		Ohne die Möglichkeit, den ganzen Vorgarten einzufrieden, ist es zum Beispiel auch denkbar, einen sterilen und monotonen Kiesgarten anzulegen, also den ganzen Vorgarten hauptsächlich mit Kieselsteinen auf einer wasserdurchlässigen Schutzfolie gegen „Unkraut“ zu „schottern“ und nur einige wenige, meist nicht heimische aber eindrucksvoll anzusehende Solitärpflanzen aufzustellen. So werden Insekten dort keine Nahrung finden und diese Gärten sind für Wildtiere, insbesondere Wildschweine, uninteressant. (Ersatzpflanzungen für von der Gemeinde genehmigte Baumfällungen sind durch Pflanzen vorzunehmen sind, die heimisch sind und Vögeln und anderen Tieren Schutz und Nahrung bieten und in Pflanzlisten aufgeführt sind, was ich zum Schutz der Flora und Fauna begrüße, aber diese Pflanzen werden Sie in solchen Vorgärten wahrscheinlich nicht finden.)	Festsetzungen zum Maß der max. zulässigen Versiegelung durch Nebenanlagen auf den Grundstücken enthält der Ursprungsbebauungsplan KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“. Diese sind nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.  Keine Abwägung erforderlich.	<b>K</b>
7	18.06.2019	ich äußere mich, zu der von Ihnen geplanten Festsetzung zu Einfriedungen, wie folgt.  Um meine Privatsphäre zu schützen habe ich vor vielen Jahren meine Grundstückseinfriedung mit einer Hecke bepflanzt. Diese Hecke gibt mittlerweile Vögeln einen Raum zum Nestbau mit Aufzucht ihrer Jungen sowie Insekten ihren Lebensraum.  Bei Radikalschnitt, auf die von ihnen geforderte Höhe, würde das diesen, so wichtigen Lebensraum der Tiere vernichten und die Hecke mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehen.  Hinzu kommt, dass auch die Wildschweinproblematik in meinem Wohngebiet stark zugenommen hat und ich mich einfach unsicher fühle.  Es ist mir unverständlich, wieso eine ungehinderte Einsicht und der damit	Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für straßenseitige Einfriedungen entsprechend der Textlichen Festsetzung II.2.1 eine Höhe von nur 1,00 m vor. Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner – insbesondere bei straßenseitigen Einfriedungen – nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und die Streichung der Materialvorgaben mehr Freiheiten eingeräumt.  An der getroffenen Festsetzung wird festgehalten.	<b>N</b>

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		<p>verbundene Zutritt auf mein Grundstück, von Ihrer Behörde verordnet werden soll. Dient meine Einfriedung doch mir persönlich, neben der Privatsphäre auch als Schutz und gewisser Sicherheit vor Ausspionieren und kriminellen Vorgehen.</p> <p>Ich bin sehr entsetzt und kann Ihre Absichten zur amtlichen Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes nicht nachvollziehen.</p>		
8	18.06.2019	<p>im Rahmen des Änderungsverfahrens äußern wir uns entschieden gegen die vorgeschriebenen, offenen, aller straßenseitigen, Einfriedungen.</p> <p>Wir fühlen uns, als Besitzer eines Eckgrundstückes extrem bestraft.</p> <p>So werden wir gezwungen, das Grundstück öffentlich zu machen und keine Privatsphäre zuzulassen.</p> <p>Durch die Eck-Lage, wird der gesamte Durchgangsverkehr zu kleinen Straßen-Stichen, nicht nur von Anwohnern sondern auch vom Lieferverkehr, von Entsorgungsfahrzeugen der Gemeinde, Straßenreinigung usw. an unserem Grundstück vorbeigeführt. Die Schadstoffbelastung und Lärmbelastung ist sehr hoch.</p> <p>Hinzu kommt, dass in unserer Hecke, als Einfriedung, den Bienen in der Blütezeit Nahrung, gegeben wird, Vögel finden Schutz und bauen ihre Nester. Gleichzeitig dient sie als Filter für Autoabgase „grüne Lunge“.</p> <p>Wir wohnen seit 23 Jahren hier, haben liebevoll unsere Hecke und auch den Grünstreifen des Gemeindelandes gepflegt, kein Nachbar hat sich je gestört sondern im Gegenteil, unsere natürliche Einfriedung gelobt. Sollten wir jetzt die Hecke bis auf den von Ihnen vorgeschriebenen 1,30m einkürzen (Einschnitt bis in's Gehölz) ist die Gefahr, dass die Hecke eingeht und der Lebensraum für Vögel und Insekten zerstört wird.</p> <p>Sichtschutzwände, die sich im hinteren Teil unseres Grundstückes befinden, wurden mit Absprache der anliegenden Nachbarn von uns errichtet. Diese sind für uns wichtig, da die Autoeinfahrt und der Stellplatz des Nachbargrundstückes direkt an unserer Einfriedung vorbei führt.</p> <p>Wir schützen uns lediglich vor unangenehmen Lärm, Abgas und seit einigen Jahren auch vor Wildschweinen.</p> <p>Wir geben Lebensraum für Bienen und Vögel und sind aus diesem Grund, gegen die von Ihnen reglementierten Auflagen, bezüglich offener Einfriedungen.</p>	<p>Der gegenwärtig rechtswirksame Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für straßenseitige Einfriedungen entsprechend der Textlichen Festsetzung II.2.1 eine Höhe von nur 1,00 m vor.</p> <p>Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner – insbesondere bei straßenseitigen Einfriedungen – nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und die Streichung der Materialvorgaben mehr Freiheiten eingeräumt.</p> <p>An der getroffenen Festsetzung wird festgehalten.</p>	N

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-004-1 „Wohnsiedlung Stolper Weg mit Bolzplatz“**

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Zeitraum vom 13.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 8		Bitte überdenken Sie Ihre Überlegungen und nehmen Sie von der vorgeschlagenen Festsetzung Abstand im Sinne des Umweltschutzes und für das Bürgerwohl.		
9	19.06.2019	<p>Ich bin gegen die Begrenzung der Heckenbepflanzung auf 1,30m!</p> <p>Nach 20 Jahren hat sich ein Ökosystem entwickelt, das für die Vögel, Bienen + Kleinlebewesen existentiell ist. Der Entwurf sollte dem Umweltausschuss vorgelegt werden!</p> <p>Aufgrund der geringen Grundstücksgröße gibt es keine Rückzugsmöglichkeit für die Anwohner. Ohne Hecke sitzen wir wie auf dem Präsentierteller. Die Hecke schützt unsere Privatsphäre und stellt Lebensqualität dar!</p> <p>Im Wohngebiet sind überall Spielstraßen, d.h. ballspielende Kinder, deren Bälle gerne mal in die Grundstücke geschossen werden. Auch dagegen schützt die Hecke.</p> <p>Außerdem hilft sie gegen den Straßenlärm (unmittelbare Belästigung durch Grundstücksgröße) und Geruchsbelästigung.</p> <p>Die im Wohngebiet gepflegten Hecken führen zu einem schönen Wohnumfeld, das lebenswert ist. Darum sollte die Heckenbepflanzung nicht mehr reglementiert werden!</p> <p>Ich bin Anwohnerin eines Eckgrundstücks.</p>	<p>Der gegenwärtige rechtsgültige Bebauungsplan – KLM-BP-004-1 „Wohngebiet Stolper Weg mit Bolzplatz“ – sieht für straßenseitige Einfriedungen entsprechend der Textlichen Festsetzung II.2.1 eine Höhe von nur 1,00 m vor.</p> <p>Durch die neugefassten Festsetzungen werden die Anwohner – insbesondere bei straßenseitigen Einfriedungen – nicht in ihrem Recht beschnitten, sondern ihnen werden durch die Heraufsetzung der max. zulässigen Einfriedungshöhe und die Streichung der Materialvorgaben mehr Freiheiten eingeräumt.</p> <p>An der getroffenen Festsetzung wird festgehalten.</p>	<b>N</b>